

Zuweisung der Pflästerer-Lehrlinge an die Berufsschule für Strassenbauer in Sursee/LU

Vf des kantonalen Amtes für Berufsbildung vom 10. März 1987

Das kantonale Amt für Berufsbildung
gestützt auf § 22 Absatz 3 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die
Berufsbildung und Erwachsenenbildung vom 19. August 1986¹⁾

verfügt:

1. Mit Beginn des Schuljahres 1987/88 werden die Pflästerer für den beruflichen Unterricht der Berufsschule für Strassenbauer in Sursee/LU zugewiesen.
2. Pflästerer-Lehrlinge, welche bereits in der Ausbildung stehen, besuchen den beruflichen Unterricht an der bisherigen Berufsschule.

¹⁾ BGS 416.112.